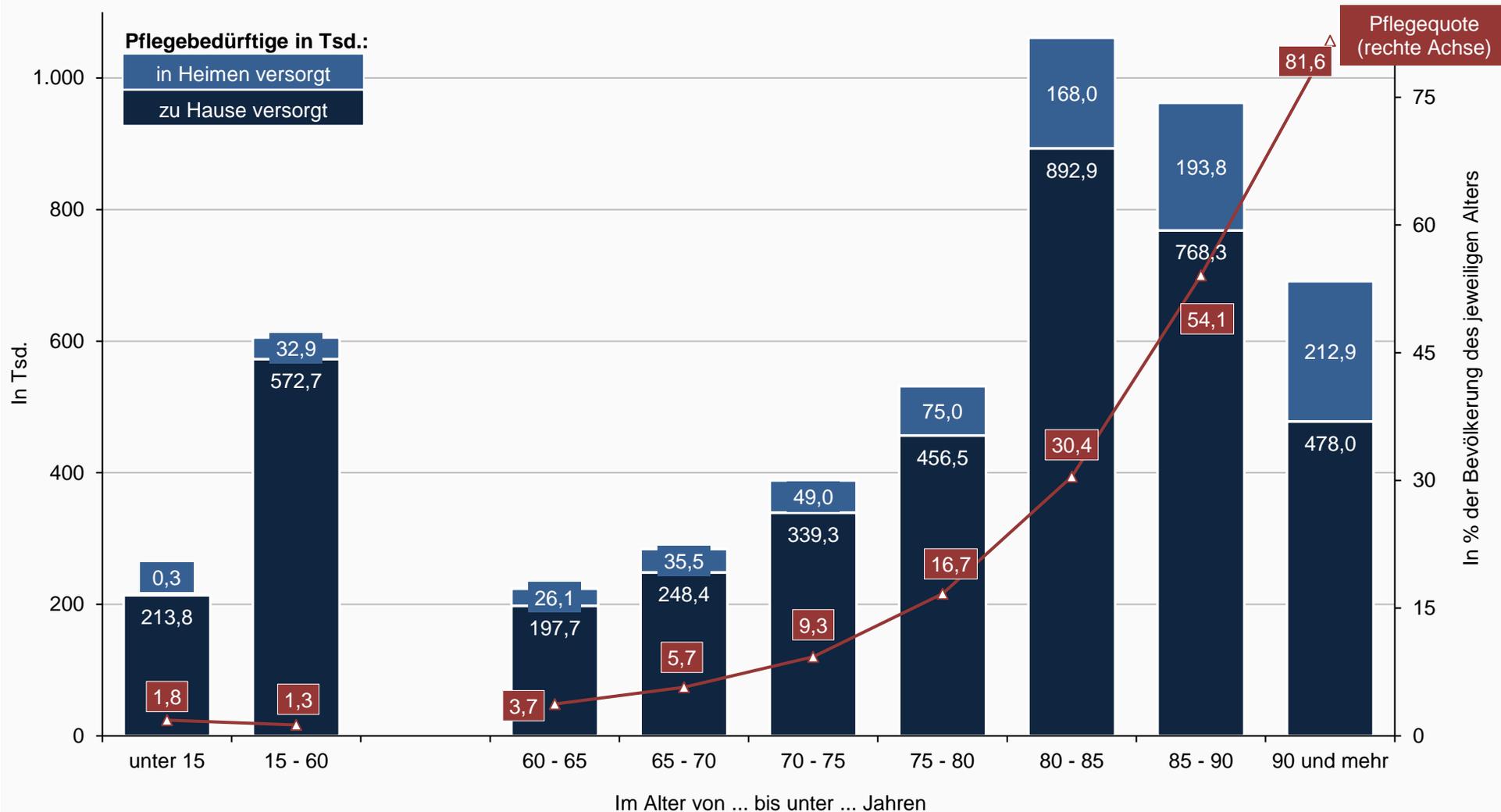


■ **Pflegebedürftige\* und Pflegequoten nach Altersgruppen 2021**  
 am Jahresende, in Tsd. und in % der jeweiligen Bevölkerung



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022): Pflegestatistik 2021

## **Pflegebedürftige und Pflegequoten nach Altersgruppen 2021**

Das Risiko, pflegebedürftig zu sein, ist im hohen Maße altersabhängig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres steigt die Pflegequote, d.h. der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung in der gleichen Altersgruppe, deutlich an. In der Altersgruppe 85-90 Jahre liegt die Quote bei 54,1 % und in der Altersgruppe 90 Jahre und älter bei 81,6 %.

Zugleich steigt mit steigendem Alter die Zahl der Pflegebedürftigen, die in einer stationären Einrichtung versorgt werden müssen. Aber die häusliche Versorgung dominiert in allen Altersgruppen. Selbst in den Altersgruppen der Hochaltrigen (über 85 Jahre) wird die Mehrzahl der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt – durch Angehörige und unterstützt durch ambulante Dienste (vgl. [Abbildung VI.10](#)). Die geläufige Auffassung, dass die älteren, pflegebedürftigen Angehörigen in Heime „abgeschoben“ werden, findet keine empirische Bestätigung. Vielmehr ist es so, dass noch nie so viele Pflegebedürftige von ihren Angehörigen - ergänzt z.T. durch ambulante Pflegedienste - versorgt werden, wie heute (vgl. [Abbildung VI.16](#)). Zu berücksichtigen ist dabei, dass infolge des demografischen und sozialen Wandels die Zahl der kinderlosen (älteren) Menschen steigt (vgl. [Abbildung VII.36](#)). Sind Kinder vorhanden, die potenziell Hilfs- und Pfl egetätigkeiten übernehmen können, dann sind es infolge der niedrigen Geburtenziffern nur noch wenige Geschwister (vgl. [Abbildung VII.19](#)). Dabei handelt es sich in aller Regel um die Töchter bzw. Schwiegertöchter, die aber vermehrt erwerbstätig sind und ihren Beruf mit der Pflegeaufgabe vereinbaren müssen.

Die Daten weisen zugleich darauf hin, dass die Lebensphase des Alters keinesfalls mit Pflegebedürftigkeit gleichgesetzt werden kann. So sind unter den Hochaltrigen (85-90 Jahre) 45,9 % nicht pflegebedürftig. Lediglich in der höchsten Altersgruppe (90 Jahre und älter), die aufgrund der Sterblichkeit aber nicht mehr so stark besetzt ist, sind mehr als drei Viertel (81,6 %) der Bevölkerung pflegebedürftig. Dies bedeutet aber auch, dass fast jede fünfte Person über 90 Jahre nicht pflegebedürftig ist.

## **Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade**

Erfasst werden die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden I, II, III, IV oder V beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind:

Die Größenordnung der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung hängt von den Anspruchsvoraussetzungen ab. Nach der Legaldefinition des Gesetzes sind Personen „pflegebedürftig“, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich dabei um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Bis 2016 wurde das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach drei Pflegestufen unterteilt. Ab 2017 – im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes II – ist es zu einer grundlegenden Reform gekommen: Der Zustand der „Pflegebedürftigkeit“ wurde neu definiert und nach fünf Pflegegraden ausdifferenziert. Auslöser für diese Reform war die jahrlange Kritik an der bisherigen Definition, die einseitig auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen war, so dass die – stark wachsende – Gruppe der demenziell Erkrankten keinen oder nur sehr begrenzten Leistungsanspruch hatte.

Zu berücksichtigen ist, dass Leistungsansprüche geltend gemacht werden müssen. Wie hoch die „Dunkelziffer“ derjenigen ist, die zwar einen Anspruch haben, diesen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen, ist unbekannt. Zudem kommt es neben dem Antragsverhalten auch auf das Bewilligungsverfahren an. So ist bekannt, dass es große regionale Unterschiede in den Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und den Einstufungen in (bisher) Pflegestufen gibt.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung über die Empfänger von Pflegegeldleistungen.

Einrichtungen zur Hilfe von behinderten Menschen werden nicht dazu gezählt.